

Merkblatt für die Oberstufe

Das Direktorat weist alle Schülerinnen und Schüler auf einige Punkte hin, die für eine erfolgreiche Zusammenarbeit unabdingbar sind.

1. Pünktlichkeit wird vorausgesetzt.
2. Rauchen ist gemäß Beschluss des Schulforums im gesamten Schulgelände (auch Treppe vor dem Hauptportal) verboten.

3. Absenzen

Wenn ein Schüler am Besuch des Unterrichts oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung verhindert ist, so ist die Schule unverzüglich (!) telefonisch zu verständigen (vgl. § 20 BaySchO).

Jeder Schüler muss sorgfältig ein Absenzenblatt führen. Auf Seite 1 werden Absenzen bis zu 2 Tagen Dauer eingetragen, auf der Rückseite längere Absenzen. Die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Absenzenblatt gilt als schriftliche Entschuldigung. Bei längeren Absenzen ist vorgeschrieben, dass der Schule spätestens am 3. Fehltag eine schriftliche Entschuldigung vorliegt (also ein kurzes Schreiben eines Erziehungsberechtigten).

Befreiungen: Wer den Unterricht vorzeitig verlassen muss, muss ins Sekretariat gehen und eine Genehmigung des Direktorats einholen, die auf dem Absenzenblatt vermerkt wird.

Absenzen bei Schulaufgaben: In diesem Fall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, ausgestellt am Tag der Schulaufgabe, verpflichtend. Das Attest muss der Schule innerhalb von 10 Tagen vorliegen (§ 20 BaySchO).

Unentschuldigtes Versäumen eines angekündigten Leistungsnachweises: In diesem Fall wird der angekündigte Leistungsnachweis (z.B. Schulaufgabe, Kurzarbeit, Referat, Präsentation) mit 0 Punkten bewertet (vgl. § 26 GSO).

Befreiung vom Sportunterricht ab einem Monat Dauer: Entsprechende Atteste müssen zuerst der Sportlehrkraft gezeigt werden, danach beim Oberstufenbetreuer abgegeben werden.

Häufige Absenzen: Die Schule kann die Beibringung eines Attests anordnen, „wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.“ (§ 20 (2) Satz 2 BaySchO)